

AnaCredit

Eine neue Stufe aufsichtlicher
Meldeanforderungen?



Die EZB hat mit der Veröffentlichung des finalen Verordnungsentwurfs zur Einführung des Analytical Credit Dataset (AnaCredit) den Startschuss für einen Paradigmenwechsel im Meldewesen gegeben.

Europaweites Kreditregister – AnaCredit

Bereits am 18. November 2015 hat der EZB-Rat einer grundsätzlichen Einführung des granularen statistischen Kreditmeldewesens AnaCredit (Analytical Credit Dataset) zugestimmt. Der Anfang Dezember 2015 veröffentlichte Verordnungsentwurf konkretisiert den rechtlichen Rahmen für die Einführung von AnaCredit und stellt gleichzeitig einen Paradigmenwechsel im Meldewesen dar. Spätestens zum Stichtag 31.03.2018¹ sind Kreditinstitute in der Eurozone verpflichtet, Buchkredite und Einlagen gegenüber nicht natürlichen Personen (quasi-juristisch und juristische Personen) ab einer Gesamtzusage von EUR 25.000² an die nationalen Zentralbanken zu melden. Das aktuelle Meldeschema umfasst dabei 94 Attribute und sieben Identifikationsmerkmale.

Entgegen der bisherigen dreistufigen Planung der AnaCredit Einführung enthält der finale Verordnungsentwurf zunächst nur eine Konkretisierung der ersten AnaCredit Stufe, deren Inhalt in Abbildung 1 skizziert ist.

Die AnaCredit Daten sollen erstmals für den Stichtag 31. März 2018 für die monatlich sowie quartalsweise zu übermittelnden Attribute gemeldet werden. Für eine angemessene Identifikation der Gegenparteien sollen die Nationalen Zentralbanken (NZBen) bereits sechs Monate vor der eigentlichen Einführung, Referenzdaten der relevanten Gegenparteien und Kreditattribute an die EZB übermitteln. In der Konsequenz ist zu erwarten, dass Kreditinstitute in Deutschland bereits deutlich früher aufgefordert werden, AnaCredit Informationen an die Bundesbank zu übermitteln (frühestens per 30. Juni 2017).

Kreditinstitute stehen vor der Herausforderung, unmittelbar mit der AnaCredit Implementierung beginnen zu müssen, um bis Mitte 2017 eine fristgerechte und meldekonforme AnaCredit Meldung für die betroffenen Kreditnehmer und Instrumente abgeben zu können.

Abb. 1 – AnaCredit Scope Phase 1

	Phase 1
Meldepflichtig	<ul style="list-style-type: none"> Kreditinstitute nach CRR ansässig in der Eurozone und deren ausländischen Niederlassungen (Euro- und nicht Eurozone) Ausländische Niederlassungen ansässige in der Eurozone von Kredit-instituten, die ansässig außerhalb der Eurozone sind
Meldeschwelle	25.000 € je Kreditnehmer 100 € je Kreditnehmer bei Vorliegen leistungsgestörter oder wertgeminderter Kredite
Relevante Kreditnehmer	Nicht natürliche Personen (quasi-juristisch und juristische Personen)
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> Buchforderungen Eigene Einlagen
Meldefrequenz	<ul style="list-style-type: none"> Einmalig sowie bei Änderung, z.B. für Stammdateninformationen Quartalsweise/monatlich je nach Attribut und Art der Meldung
Meldungsabgabe an die EZB	Monatliche Meldung: <ul style="list-style-type: none"> 30 Arbeitstage nach Monatsultimo (Eurozone) 35 Arbeitstage nach Monatsultimo (nicht Eurozone) Quartalsmeldung: <ul style="list-style-type: none"> 15 Arbeitstage (Eurozone)/20 Arbeitstage (nicht Eurozone) nach den definierten Einreichungsterminen gem. Verordnung zu FINREP und COREP (11.02.; 12.05.; 11.08.; 11.11.)
Erster Meldestichtag	31. März 2018

¹ Gem. finalem Verordnungsentwurf.

² Leistungsgestörte Kredite sind bereits ab einer Gesamtzusage von EUR 100 zu melden.

Wer ist von AnaCredit betroffen?

Die EZB verfolgt das Ziel einen vollständigen Überblick zur Kreditabdeckung und den damit für die einzelnen Institute sowie für deren Heimatländer verbundenen Risiken zu erhalten. Zur Erreichung dieser Zielsetzung definiert die EZB als Berichtspflichtige nicht nur ansässige Kreditinstitute in einem Mitgliedsstaat der Eurozone (CRR Definition, Verordnung (EU) 575/2013), sondern auch Niederlassung/Filialen von ausländischen Kreditinstituten in der Eurozone. Zur Erlangung eines Gesamtbilds des Kreditexposures des Euroraums sind gleichermaßen Auslandsniederlassungen in Nicht-Euro-Ländern von meldepflichtigen Kreditinstituten in die erste Meldestufe einzubeziehen. Überdies bringt die EZB klar zum Ausdruck, dass auch Instrumente in die AnaCredit Meldung einzubeziehen sind, bei denen der Meldepflichtige das reine „Servicing“ übernommen hat, d.h. Zweckgesellschaften im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen sind ebenfalls Bestandteil von AnaCredit.

Welche Geschäfte sind in der Stufe 1 von AnaCredit betroffen?

Der finale Verordnungsentwurf konkretisiert die betroffenen Geschäfte der Kreditinstitute in § 4. Demnach sind in der ersten Stufe Instrumente an die EZB zu melden, die Kredite oder eigene Einlagen darstellt (s. Abb. 2).

In Stufe 1 sind explizit außerbilanziellen Positionen sowie Kreditderivate nicht im Meldeumfang enthalten. Davon nicht ausgeschlossen scheinen offene Zusagen innerhalb von Kreditpositionen.³

Hinsichtlich der Meldeschwellen wurde seitens der EZB an den im Vorfeld genannten Größen festgehalten. Nicht notleidende Engagements sind bei einer Gesamtzusage ab EUR 25.000 und notleidende Kredit bereits ab EUR 100 an die EZB zu melden. Weitere Voraussetzung zur Entstehung einer Meldepflicht ist, dass mindestens eine Gegenpartei des betroffenen Instruments keine natürliche Person darstellt. Die EZB weist explizit darauf hin, dass Daten von natürlichen Personen nicht Bestandteil von AnaCredit sind und entsprechend keine Meldung erfolgen darf.

Abb. 2 – Relevante Instrumente der Stufe 1

Einlagen, die keine Reverse Repo-Geschäfte sind	Überziehungen	Kreditkartenforderungen
Revolvierende Kredite, die keine Überziehung oder Kreditkartenforderungen sind	Kreditlinien, die keine Reverse Repo-Geschäfte sind	Reverse Repo-Geschäfte
Forderungen aus Lieferung und Leistung	Finanzierungsleasing	Sonstige Kredite

³ Attributeübersicht des EZB Verordnungsentwurfs deutet darauf hin, dass ein teilweiser Einbezug der außerbilanziellen Positionen erfolgen kann.

Welche Informationen sind zu melden?

In ihrem finalen AnaCredit Verordnungsentwurf definiert die EZB 94 Attribute sowie sieben Identifikationsmerkmale, die sich auf insgesamt zehn Tabellen verteilen. Dabei unterscheiden sich die Attribute sowie die Verteilung auf die Tabellen thematisch wie in Tabelle 1 dargestellt.

Insgesamt sind die 94 Attribute in unterschiedlichen Meldezyklen an die EZB zu berichten. Dabei wird zwischen Informationen unterschieden, die einmalig und anschließend nur noch bei Änderungen gemeldet werden sowie diesen, die in festen monatlichen oder quartalsweisen Abständen an die EZB zu berichten sind. Insbesondere vergleichsweise konstant bleibende Stammdaten Informationen, wie sie in der Tabelle zu den Gegenparteien (Nr. 1), der Finanzinformationen (Nr. 3) oder den Daten zu Absicherung des Instruments (Nr. 7) vorhanden sind, sind einmalig bzw. bei Änderungen einzelner Attribute zu melden.

Tabelle 1 – AnaCredit Tabellen und Anzahl der Attribute

Nr.	Datenset Tabelle	Anzahl Attribute
1	Referenzdaten zur Gegenpartei (u.a. Name)	23
2	Daten zu den Instrumenten (u.a. Art des Instrumentes)	24
3	Finanzinformationen zu den Instrumenten (u.a. Zinssatz)	14
4	Beziehungsinformation zwischen Gegenpartei und Instrument (u.a. Kreditnehmer)	1
5	Gesamtschuldnerinformationen (Betragsangabe pro Schuldner)	1
6	Rechnungswesen Informationen (u.a. Buchwert)	16
7	Daten zur Absicherung des Instruments (u.a. Sicherheitenwert)	10
8	Beziehungsinformation zwischen Instrument und erhaltener Absicherung (u.a. zugewiesener Sicherheitenwert)	2
9	Informationen zum Risiko der Gegenpartei	1
10	Ausfallinformationen zur Gegenpartei	2

Wann und mit welchen Stichtagen sind die AnaCredit Daten zu melden?

Für die monatlichen Daten ist der Bezugsstichtag der Monatsultimo, bei quartalsweisen Daten der letzte Tag der Monate März, Juni, September und Dezember.

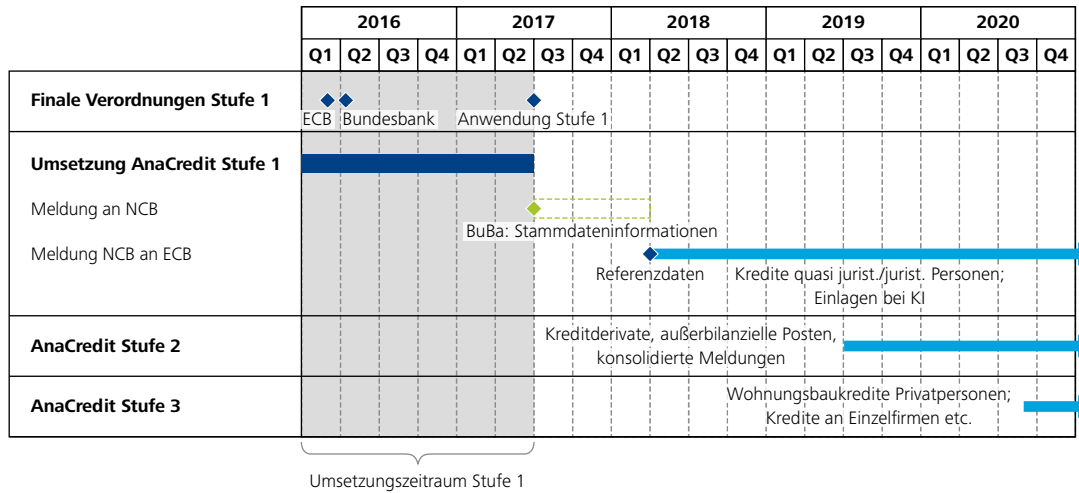
Für eine fristgerechte Einreichung der monatlichen AnaCredit Daten bei der EZB gilt eine Einreichungsfrist von 30 Arbeitstagen nach dem Bezugsstichtag für in der Eurozone ansässigen bzw. von 35 Arbeitstagen für nicht in der Eurozone ansässigen Meldepflichtigen. Die quartalsweise einzureichenden Informationen sind 15 Arbeitstage nach den definierten Einreichungsterminen⁴ gem. EU-Verordnung Nr. 680/2014 für in der Eurozone bzw. 20 Arbeitstage für nicht in der Eurozone ansässigen Meldepflichtigen zu übermitteln. Die von der EZB dargestellten Einreichungstermine richten sich an die NZBen zur fristgerechten Übermittlung der AnaCredit Daten. Für Kreditinstitute ist daher zu erwarten, dass die nationalen Anordnungen einen früheren Zeitpunkt für die fristgerechte Meldung an die jeweiligen NZBen definiert.

Wann muss die erste Meldung erfolgen?

Der finale AnaCredit Umsetzungszeitraum ist abhängig von der Veröffentlichung, der finalen AnaCredit Verordnung sowie der nationale Anordnung der Deutschen Bundesbank. Werden diese wie angekündigt zum Ende des ersten Quartals 2016 veröffentlicht, ist mit einer ersten Anforderung zur Übermittlung der Gegenparteien Referenzdaten per 30.06.2017 und dem 31.03.2018 als erster AnaCredit Meldestichtag zu rechnen. Inwieweit an den Einführungsterminen zur Stufe 2 und Stufe 3 festgehalten wird, ist auf Grundlage des Verordnungsentwurfs nicht abzusehen. Der Entwurf stellt jedoch klar, dass eine Erweiterung der Stufen mindestens zwei Jahre vor der ersten Implementierung verabschiedet sein muss. Demnach ist eine Konkretisierung spätestens Mitte 2017 zu veröffentlichen, wenn an der Implementierung von Stufe 2 für Mitte 2019 festgehalten werden soll (s. Abb. 3).

⁴ Einreichungstermine: 12. Mai; 11. August; 11. November; 11. Februar.

Abb. 3 – Zeitachse AnaCredit Umsetzung



Was sind die großen Herausforderungen für die Institute?

Der mit AnaCredit eingeleitete Paradigmenwechsel im statistischen Meldewesen findet innerhalb eines sehr ambitionierten Umsetzungszeitraums statt. Mit der zu erwartenden ersten Aufforderung zur Datenübermittlung an die Deutsche Bundesbank verbleibt den einzelnen Instituten noch in etwa eineinhalb Jahre, um unterschiedlichste Herausforderungen zu lösen:

- Kurzfristige Bewertung der Datenverfügbarkeit und -qualität auf der Grundlage der geforderten AnaCredit Attribute, damit der Umsetzungsaufwand kalkuliert werden kann. Damit einher geht die Schätzung für den notwendigen Datennacherfassungsbedarf für die aktuell nicht technisch auswertbaren AnaCredit Informationen
- Erstellung eines IT-Zielszenarios für die automatisierte AnaCredit Meldung. Hierzu besteht die Herausforderung, Daten in einem zentralen Datenhaushalt zusammenzuführen und diesen flexibel erweiterbar zu gestalten, um zukünftige AnaCredit Stufen unter möglichst geringem Aufwand anbinden zu können. Dabei ist ebenfalls auf eine analytische Auswertbarkeit (z.B. Cross-Validation Reports) der AnaCredit Daten zu achten, damit Fragestellungen der Aufsicht frühzeitig antizipiert werden können
- AnaCredit führt zu einer deutlichen Steigerung der Datenmengen, die durch bestehende Meldewesensoftware prozessiert werden muss. Für die Investitionen in neue Module und Erweiterungen von Datenmodellen der jeweiligen Anwendungen Aufwände zu budgetieren
- Datenlücken einzelner Attribute erfordern Anpassungen an bestehenden Kundenprozessen, da im Rahmen von Neukunden- wie auch Kreditprozessen zukünftig ein erweitertes Maß an Informationen verfügbar gehalten und somit bereits zu Beginn des Kundenkontakts aufgenommen werden müssen
- Verknüpfung des AnaCredit Umsetzungsprojektes zu bereits initiierten Projekten, die Überschneidungen im Datenhaushalt und anderen regulatorischen Anforderungen (BCBS#239; IFRS 9; Meldewesenprojekte). Hierbei ist mit einer Validierungsprüfung zwischen den verschiedenen Meldewesenanforderungen seitens der EZB zu rechnen
- Unsicherheit über die zukünftigen AnaCredit Stufen hinsichtlich des Meldeumfangs sowie der Betroffenheit. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bereits bestehende oder zusätzliche Meldungen in AnaCredit selbst oder einem ähnliches Modell überführt werden (u.a. Empfehlung des Ausschusses für Finanzstabilität hinsichtlich der Schaffung neuer makroprudenzieller Instrumente, u.a. bei Wohnungsbaukrediten)

Lösungsansatz von Deloitte

Mit Deloitte als Projektpartner startet Ihr Umsetzungsprojekt mit einem breiten AnaCredit Erfahrungsschatz. Neben einem DataDictionary, einem erprobten Datenerhebungsansatz sowie den Erfahrungen zu bestehenden Herausforderungen innerhalb des AnaCredit Datensets bringen wir auch eine breite Expertise zu gängigen IT-Architekturlösungen mit.

Zu Projektstart sind zunächst die Anforderungen der AnaCredit Datenattribute zu analysieren. Dabei sind sowohl die inhaltlichen, fachlichen Abgrenzungen als auch das Vorliegen, Ableiten oder Fehlen der Attribute zu betrachten. Im nächsten Schritt ist die IT-Architektur zu bestimmen, auf der zukünftig die Geschäftsprozesse und die Datensammlung für die AnaCredit-Meldungserstellung prozessiert werden. Eine hohe Datenqualität und ein größtmöglicher Automatisierungsgrad sind hierbei wichtige Nebenbedingungen.

Darüber hinaus konnten wir aufbauend auf den AnaCredit Daten bereits erste Analytics Dashboards entwickeln. Diese schaffen neben der obligatorischen Meldefähigkeit ebenfalls einen internen Mehrwert durch eine flexible statistische Auswertung und Darstellung der Daten. Zusätzliches Know-how, von dem Sie von Beginn des AnaCredit Projekts an profitieren können und das gemeinsam mit unserem Deloitte Analytics Institut kontinuierlich erweitert wird.

Wir können auf ein breites Know-how aus Meldewesen-, Aufsichts- und Accounting-Implementierungsprojekten zurückgreifen, das für eine zielgerichtete und zeitkritische AnaCredit Umsetzung essentiell ist. Dafür bringen wir neben ausgereifter Methodik auch ergänzendes Wissen aus anderen Meldewesenprojekten wie zu IFRS 9 oder BCBS#239 sowie den relevanten Kreditprozessen für AnaCredit mit ein.

Mit Hilfe unseres Center for Regulatory Strategy, des Banking Union Centers Frankfurt sowie unserer Teilnahme am AnaCredit Informationskreis der Bundesbank erhalten wir aktuellste Informationen über Umsetzungsanforderungen der Verordnung laufend aus erster Hand und transportieren diese in Ihr AnaCredit Projekt.

Die Granularität der angeforderten Daten sowie der kurzfristige Umsetzungszeitraum der AnaCredit Anforderungen stellt Finanzinstitute vor eine ambitionierte Aufgabe mit unverzüglichem Handlungsbedarf. Profitieren Sie hierbei von dem Know-how und der Expertise von Deloitte und sprechen uns zu einem unverbindlichen Dialog an. Überzeugen Sie sich selbst von unserer AnaCredit Umsetzungskompetenz.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Peter Bruhns

Partner | Consulting

Tel: +49 (0)172 2345 787

pbruhns@deloitte.de

Tilmann Bolze

Director | Consulting

Tel: +49 (0)172 2073 783

tbolze@deloitte.de

Tobias Bodem

Senior Consultant | Consulting

Tel: +49 (0)151 5800 58 35

tbodem@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website www.deloitte.com/de

Die Deloitte Consulting GmbH („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Consulting GmbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.